



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 41

17. Juli 2020

Fünfte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 28. November 2018

Vom 17. Juli 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i. V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4, § 4 Abs. 12 Satz 2 und § 4 Abs. 13 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 15. Juli 2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Fünfte Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien- gang Lehramt Primarstufe beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 17. Juli 2020 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Lehramt Primarstufe vom 28. November 2018 in der Fassung der Vierten Änderungsordnung vom 17. April 2020

Allgemeine Änderungen

1. In § 23 Abs. 8 erhält Satz 1 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, im Falle des Studiums der Fächer *Englisch* oder *Französisch* gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 bzw. der Zielsprachenfächer *Englisch* oder *Französisch* gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 1, kann die Masterarbeit in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.“

2. In § 23 Abs. 8 entfallen die bisherigen Sätze 5 und 6.
3. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „innerhalb“ eingefügt: „in der Regel“.
4. In § 35 Abs. 1 Satz 1 entfällt der Ausdruck „die Erläuterung nach Abs. 2 Ziffer 8 und“ ersatzlos.
5. In § 35 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung eines einjährigen Ausbildungsabschnittes im Umfang von 60 ECTS-Punkten in der zweiten Ausbildungsphase des Lehramts Grundschule ausgestellt worden ist.“

Änderungen in den Bildungswissenschaften

6. In der Anlage 4.1 des Faches BW erhält in der Modulbeschreibung des Moduls MP-BW-M4 bei der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ bei „Modulprüfungsleistung“ der Satz 1 folgende Fassung:
„1. Bericht (Erstellungszeit: etwa 50 h) oder 2. Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 50 h) oder
3. Präsentation (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 25 h) mit schriftlicher Ausarbeitung (Erstellungszeit: etwa 25 h) aufgrund § 19 Abs. 2.“

Änderungen im Fach Geschichte

7. In der Anlage 4.17 des Faches GES wird in der Modulbeschreibung des Moduls MP-GES- M1A der Titel der Lehrveranstaltung 2 gekürzt auf „Historisch-politisches Lernen“.
8. In der Anlage 4.17 des Faches GES wird in der Modulbeschreibung des Moduls MP-GES- M1A die Lehrform der Lehrveranstaltung 2 geändert von Kolloquium zu Seminar.
9. In der Anlage 4.17 des Faches GES wird in der Modulbeschreibung des Moduls MP-GES- M1B der Titel der Lehrveranstaltung 4 gekürzt auf „Historisch-politisches Lernen *“.
10. In der Anlage 4.17 des Faches GES wird in der Modulbeschreibung des Moduls MP-GES- M1B die Lehrform der Lehrveranstaltung 4 geändert von Kolloquium zu Seminar.
11. In der Anlage 4.17 des Faches GES wird in der Modulbeschreibung des Moduls MP-GES- M1Bneu der Titel der Lehrveranstaltung 4 gekürzt auf „Historisch-politisches Lernen“.
12. In der Anlage 4.17 des Faches GES wird in der Modulbeschreibung des Moduls MP-GES- M1Bneu die Lehrform der Lehrveranstaltung 4 geändert von Kolloquium zu Seminar.

Änderungen im Fach Politikwissenschaft

13. In der Anlage 4.18 des Faches POL wird in der Modulbeschreibung des Moduls MP-POL- M1A die Lehrform der Lehrveranstaltung 2 geändert von Kolloquium zu Seminar.
14. In der Anlage 4.18 des Faches POL wird in der Modulbeschreibung des Moduls MP-POL- M1B die Lehrform der Lehrveranstaltung 4 geändert von Kolloquium zu Seminar.
15. In der Anlage 4.18 des Faches POL wird in der Modulbeschreibung des Moduls MP-POL- M1Bneu die Lehrform der Lehrveranstaltung 4 geändert von Kolloquium zu Seminar.

Übergreifend

16. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Die durch diese 5. Änderungsordnung unter der Ziffer 6 geänderten Regelungen finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* bzw. in der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* bzw. im *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* aufnehmen.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen haben, studieren im Falle von Ziffer 6 gemäß der *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* vom 28. November 2018 in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 17. April 2020.

Freiburg, den 17. Juli 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor